

Jahresabonnement (vortofrei in der ganzen Schweiz): 4 Bel.

Einzeldruckgebühren der Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckeret (G. Hünerwadel) in Bern.

Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend den zwischen der Schweiz und Spanien abgeschlossenen Postvertrag.

(Vom 28. August 1863.)

Tit. I

Unterm 2. November 1850 hat die schweizerische Eidgenossenschaft mit dem Königreiche Spanien einen Postvertrag abgeschlossen *), nach welchem die Frankirung der Briefe nicht zugestanden, die Brieffrage auf Fr. 1 festgesetzt ist und die gegenseitige Ueberlieferung ohne Taxarechnung auf der französisch-spanischen Gränze zu erfolgen hat. Diese und andere Bestimmungen des Vertrages konnten dem seither erweiterten Verkehre nicht mehr genügen, und es wurden, da der Vertrag vom 1. Dezember 1855 an der jährlichen Kündigung unterworfen ist, bei der spanischen Postverwaltung bezügliche Abänderungen verlangt, und wir haben, nachdem im Korrespondenzwege sich eine förderliche Erlebigung der Revision nicht voraussehen ließ, unterm 23. März 1863 dem schweizerischen Herrn Generalkonsul Chapuy in Madrid den Auftrag gegeben, einen neuen Postvertrag mit der spanischen Postverwaltung zu unterhandeln, wofür demselben spezielle Instruktionen erteilt worden sind.

Der schweizerische Generalkonsul in Madrid hat diese Unterhandlungen mit sehr aner kennenswerther Einsicht, Genauigkeit und Thätigkeit geführt, dem Postdepartement unterm 22. Mai, 12. Juni und 30. Juli 1863 über den Verlauf der wegen Wechsel des Ministeriums in Madrid

*) Siehe eidg. Gesesammlung, Band II, Seite 201.

verzögerten und schwierig gewordenen Unterhandlungen Bericht erstattet und nunmehr einen unterm 29. Juli 1863 in Madrid unterzeichneten neuen Postvertrag eingesandt, für dessen Ratifikation und Auswechslung eine Frist von vier Monaten festgesetzt worden ist. Diese Frist muß nun überschritten werden; allein es ist auf dem Korrespondenzwege Vorsee getroffen, daß aus der kleinen Verzögerung keine Schwierigkeit entstehe.

Indem wir Ihnen, Tit., diesen Vertrag zur Prüfung und Ratifikation vorlegen, können wir denselben als den erteilten Instruktionen entsprechend bezeichnen und geeignet, die Interessen des Postverkehrs und der Schweizerischen Postverwaltung in angemessener Weise zu wahren. Derselbe geht auf eine gleichheitliche Theilung der Lasten und Vortheile in Bezug auf Taxen und Transport aus und ist auch in dieser Hinsicht dem bisherigen Vertrage vorzuziehen.

In näherer Darstellung der einzelnen Hauptbestimmungen führen wir an:

I. Internationaler Postverkehr. (Art. 2 mit 9.)

Die internationalen gewöhnlichen Briefe können nach Belieben des Aufgebers frankirt oder unfrankirt versandt werden. Die bisher für einen Brief bis $7\frac{1}{2}$ Gramm einen Franken betragende Taxe ist für einen Frankobrief nunmehr auf 80 Rp. ermäßigt. Die Taxe der unfrankirten Briefe bleibt 1 Fr. wie bisher. Die Briefe können rekommandirt werden und zahlen außer der gewöhnlichen Taxe eine fixe Einschreibgebühr in der Schweiz von 40 Rp. (gleich wie nach Italien und Belgien) und in Spanien von 2 Realen (beiläufig 52 Rp.). Die Drucksachen sind statt wie bisher mit 15 Rp. für je einen Bogen oder Blatt fortan mit 8 Rp. für je 20 Gramme belegt. Den bisher wie gewöhnliche Briefe taxirten Waarenmustern wird eine Taxereduktion zugestanden, sobald eine solche in der französischen Transittaxe, welche von Waarenmustern die volle Brieftaxe beträgt, erlangt sein wird.

II. Transit über Frankreich.

(Art. 1, 11, 12, 13, 14.)

Die Postverbindung zwischen der Schweiz und Spanien wird mittelst geschlossener Sendungen im Transit über Frankreich, und zwar zwischen den Postämtern Genf und Junquera über Perpignan, Basel und Frun über Bayonne unterhalten. Den Postverwaltungen ist überlassen, nur die eine oder andere Linie oder noch anderweitige Versendungslinien zu benutzen. So weit die Linie über Junquera derjenigen über Frun an Schnelligkeit der Beförderung nicht nachsteht, wird wegen des wohlfeileren Transites über Frankreich der letztern der Vorzug gegeben.

An die französischen Posten sind durch Vermittlung der spanischen Posten an Transitgebühr zu bezahlen:

für Briefe 10 Rp. }
 „ Drucksachen unter Band $\frac{1}{4}$ „ } per Kilometer und Kilogramm,

woraus sich folgende Tagenzusammensetzung ergibt:

	Für Frankobriefe bis 10 Gr. Gewicht (im Durchschnitt beiläufig 8 Gr.)			Für Drucksachen unter Band bis 20 Gr. Gewicht		
	über Junquera. 489 Kilom.	über Brunn. 870 Kilom.	Durchschnitt.	über Junquera. 489 Kilom.	über Brunn. 870 Kilom.	Durchschnitt.
	Rp.	Rp.	Rp.	Rp.	Rp.	Rp.
Französische Transittage . . .	39	69	54	2,5	4,36	3,43
Spanische und Schweiz. Tage .	41	11	26	5,5	3,64	4,57
	80	80	80	8	8	8

Von unfrankirten Briefen, Gesamttage Fr. 1, ergibt sich ein spanisch-schweizerisches Porto im Durchschnitt von 46 Rappen.

Auf den Fall der Ermäßigung der französischen Transittage ist im Vertrage bereits eine entsprechende Herabsetzung der Gesamttage vorgesehen.

III. Theilung der Taxen. (Art. 10.)

Die spanische Postverwaltung will im Allgemeinen die Abrechnung über die Taxen vermeiden. Man hat sich daher einverstanden, die Taxen derjenigen Postverwaltung zuzuthemen, welche dieselben bezieht, so daß der Schweiz die Taxe von frankirten Korrespondenzen nach Spanien und von unfrankirten Korrespondenzen aus Spanien zufallen. Einen ähnlichen Modus haben die Postverwaltungen

von Frankreich und Spanien,

" Belgien " "

" Portugal " "

" Italien und die Vereinigten Staaten von Nordamerika

angenommen, und es ist wahrscheinlich, daß hiedurch eine annähernde beiderseitig gleiche Theilung an den Taxen erzielt wird.

IV. Transit über Spanien beziehungsweise die Schweiz.

(Art. 17, 19.)

Beide Postverwaltungen haben sich zum nämlichen Vergütungsfuße die Versendung geschlossener Korrespondenzpakete über das gegenseitige Gebiet zugesichert, nämlich zu

Nr. 2,60 per Kilometer der Transitlinie und per Kilogramm des Gewichts der Sendung an Briefen;

" 0,17 per Kilometer der Transitlinie und per Kilogramm des Gewichts der Sendung an Drucksachen unter Band.

Die spanische Postverwaltung verweigerte es, die Vergütung auf anderem Fuße als nach Maßgabe der Länge der Transitlinie festzusetzen.

Dieser Transit wird der Schweiz allfällig für Auswechslung der Korrespondenzen mit Portugal dienen, die bisher stückweise an die französischen Posten, mit Frankozwang auf die französisch-spanische Gränze überliefert worden sind. Für den stückweisen Transit sind für jetzt bloß die eventuellen Versendungen nach den spanischen Antillen vorgesehen worden.

V. Verschiedene Bestimmungen. (Art. 15, 23, 24, 26.)

Auf Beförderung von Werthbriefen, so wie auf Ausstellung postamtlicher Geldanweisungen, wollte sich die spanische Postverwaltung durchaus nicht einlassen, da die spanischen Posten sich überhaupt mit derartigen Besorgungen gar nicht befassen.

Die spanischen Posten beziehen für die Bestellung einer Postsendung in die Wohnung des Adressaten eine Gebühr von 1 Cuarto; der Gleichberechtigung halber ist ihrerseits der Bezug einer entsprechenden Gebühr

von 3 Rp. ebenfalls vorbehalten worden, wovon jedoch die schweizerische Postverwaltung voraussichtlich keinen Gebrauch machen wird.

Die Dauer des Vertrages ist ähnlich andern neuen Postverträgen so bestimmt worden, daß je auf ein Jahr hin die Kündigung erfolgen kann.

Der Postverkehr zwischen der Schweiz und Spanien ist immerhin nicht von sehr großem Belange, indem die jährliche Zahl der Briefe nur etwa 24,000 Stüke, Drucksachen unter Band etwa 10,000 Stüke beträgt; indessen wird die durch den neuen Vertrag eintretende Tagermäßigung auf diesen Postverkehr vortheilhaft einwirken, für welchen nach Reduktion der französischen Transittage noch weitere Tagherabsetzung erfolgen kann.

Die finanziellen Ergebnisse des Vertrages werden die Postkasse nicht sehr fühlbar berühren, indessen derselben ebenfalls günstig sein, indem der Tagenantheil der Schweiz, obgleich die Gesamtstage schon jetzt um 20 %o reduziert wird, höher steht als nach dem bisherigen Vertrage, welcher nach Bestreitung der französischen Transittage auf den Briefen kaum eine Vergütung von etwa 4 Rp. für die Schweiz übrig ließ und auf die Drucksachen eine Mehrauslage an Transitgebühr, folglich einen Verlust von 2 bis 5 Rp. verursachte.

Nach dem neuen Vertrage kann nun der Tagantheil der Schweiz auf jedem einfachen Frankobriefe von 10 Grammen auf 13 Rp. (bei dem unfrankirten Briefe auf 23 Rp.) und auf jeder Drucksachensendung unter Band bis 20 Gramme auf beiläufig 2¼ Rp. veranschlagt werden, sofern eine gleich starke Benutzung der Transittlinie über Junquera und derjenigen über Trun vorausgesetzt wird. Sollte, wie es bisher geschah, der größere Theil der Korrespondenzen über Trun geleitet werden müssen, was wir zu vermeiden hoffen, so würde der schweizerische Tagantheil sich verhältnißmäßig tiefer stellen. Auch ist vorgesehen (Art. 14, Alinea 2), daß eine Tagermäßigung auch dann einzutreten habe, wenn es möglich würde, die beiderseitigen Sendungen einzig über die Linie Genf-Junquera, d. h. die kürzere französische Transittlinie zu befördern.

Die Postverwaltung wird die Frage, auf welcher Route die Korrespondenzen am schnellsten und sichersten geleitet werden können, zum Gegenstande spezieller Nachforschungen machen.

Wir erachten nun im Ganzen den Erfolg dieser Unterhandlungen als sehr befriedigend, da für den Postverkehr mit Spanien unverkennbar sehr schätzenswerthe Vortheile erlangt worden sind; der Vertrag darf daher mit voller Ueberzeugung als angemessen zur Genehmigung empfohlen werden.

Indem wir Ihnen sonach den Entwurf eines entsprechenden Beschlusses hiemit zur Annahme unterbreiten, benutzen wir noch den Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 28. August 1863.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

C. Fornerod.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schlep.

Beschlußentwurf

betreffend

den Postvertrag mit Spanien.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht eines zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und Ihrer Majestät der Königin von Spanien unter Ratifikationsvorbehalt am 29. Heumonat 1863 abgeschlossenen Postvertrags, und nach Prüfung des hierauf bezüglichen Berichtes und Antrages des Bundesrathes vom 28. August 1863;

in Anwendung von Art. 74, Ziffer 5 der Bundesverfassung,
beschließt:

1. Der zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und Ihrer Majestät der Königin von Spanien abgeschlossene Postvertrag vom 29. Heumonat 1863 ist seinem ganzen Inhalte nach genehmigt.
2. Der Bundesrath ist mit der Auswechslung der Ratifikationen und der Vollziehung beauftragt.

Postvertrag zwischen der Schweiz und Spanien.

(Vom 29. Heumonath 1863.)

Der schweizerische Bundesrath

und

Ihre Majestät die Königin von Spanien,

von dem Wunsche befeelt, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Ländern noch mehr zu befestigen, und durch einen neuen Vertrag die Postverbindungen zwischen ihren gegenseitigen Staaten zu verbessern, haben zu diesem Behufe zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der schweizerische Bundesrath:

Herrn Paul Chapuy, seinen Generalkonsul in Madrid,

und

Ihre Majestät die Königin von Spanien:

Seine Excellenz Don Manuel Pando Fernandez de Pinedo, Alava y Davila, Marquis von Miraflores &c., Grande I. Klasse von Spanien, Ritter des goldenen Vlieses, Großkreuz des königlichen ausgezeichneten Ordens Karls III., Großkreuz des kaiserlich französischen Ordens der Ehrenlegion, Großkreuz des Ordens Pius IX. vom Kirchenstaat, des portugiesischen Christus-Ordens &c. &c., Senator des Königreiches, gewesenen Ambassador, Präsidenten des Ministerrathes, ersten Staatssekretär bei dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten &c.,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer, in gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Artikel 1.

Es soll zwischen der Postverwaltung der Schweiz und der Postverwaltung von Spanien eine regelmäßige und periodische Auswechslung von Briefen, Waarenmustern und Drucksachen stattfinden.

Die Korrespondenzen werden zwischen den betreffenden Postverwaltungen in geschlossenen Briefpaketen oder offen, einmal täglich, oder öfter,

wenn es die beiden Postverwaltungen nothwendig erachten, ausgewechselt, und zwar schweizerischerseits von den Punkten Basel und Genf, und spanischerseits von den Punkten Trun und La Junquera aus.

Im Falle jedoch, daß die Korrespondenzen von und nach den Hauptplätzen Spaniens entweder über Trun oder Junquera ausschließlich, oder über irgend einen andern Punkt schnellere Beförderung finden könnten, so werden sich die beiden Verwaltungen, ungeachtet der Bestimmungen des vorhergehenden Alineas, über die Benutzung der günstigsten Route verständigen.

Wenn der Versender auf der Adresse nicht eine andere Versendungsweise angibt, so sind die Briefpostgegenstände jeder Art, welche von der Schweiz nach Spanien oder von Spanien nach der Schweiz adressirt werden, in allen Fällen in die geschlossenen Briepakete, welche die beiderseitigen Postverwaltungen nach Maßgabe des gegenwärtigen Vertrages unterhalten, aufzunehmen.

Art. 2.

Die Personen, welche von der Schweiz nach Spanien, den Balearenischen Inseln, den Canarischen Inseln und den spanischen Besitzungen an der Nordküste von Afrika, so wie von Spanien, den Balearen, den Canarischen Inseln und den spanischen Besitzungen an der Nordküste von Afrika nach der Schweiz, gewöhnliche, d. h. nicht chargirte Briefe versenden wollen, können nach Belieben die Entrichtung des Portos dem Empfänger überlassen, oder das Porto bis an den Bestimmungsort vorbezahlen.

Art. 3.

Daß in der Schweiz auf den frankirten Briefen nach Spanien, den Balearen, den Canarischen Inseln und den spanischen Besitzungen an der Nordküste von Afrika, so wie auf den unfrankirten Briefen von Spanien, den Balearen, den Canarischen Inseln und den spanischen Besitzungen an der Nordküste von Afrika zu beziehende Porto wird folgendermaßen festgesetzt:

- 1) für jeden frankirten Brief achtzig Rappen für je $7\frac{1}{2}$ Gramme oder Theil von $7\frac{1}{2}$ Grammen;
- 2) für jeden unfrankirten Brief ein Franken für je $7\frac{1}{2}$ Gramme oder Theil von $7\frac{1}{2}$ Grammen.

Daß in Spanien, den Balearen, den Canarischen Inseln und den spanischen Besitzungen an der Nordküste von Afrika auf den frankirten Briefen nach der Schweiz, so wie auf den unfrankirten Briefen von der Schweiz zu beziehende Porto wird folgendermaßen festgesetzt:

- 1) für jeden frankirten Brief drei Reales de Vellon für je vier Adarmes oder Theil von vier Adarmes;
- 2) für jeden unfrankirten Brief vier Reales de Vellon für je vier Adarmes oder Theil von vier Adarmes.

Art. 4.

Die schweizerische Postverwaltung kann der spanischen Postverwaltung chargirte Briefe nach Spanien, den Balearen, den Canarischen Inseln und den spanischen Besitzungen an der Nordküste von Afrika überliefern; ihrerseits kann die spanische Postverwaltung der schweizerischen Postverwaltung chargirte Briefe nach der Schweiz überliefern.

Der Versender hat für jeden Chargébrief zum Voraus die Tage eines gewöhnlichen frankirten Briefes von gleichem Gewichte und überdies eine Zuschlagstage zu bezahlen. Die Postverwaltungen der Schweiz und Spaniens sind ermächtigt, den Betrag dieser unveränderlichen Chargirungsgebühr, welche jedoch nicht über 2 Reales in Spanien und den entsprechenden Werth in der Schweiz betragen darf, festzusetzen und zu beziehen.

Art. 5.

Die Versender von Chargébriefen von der Schweiz nach Spanien, den Balearen, den Canarischen Inseln und den spanischen Besitzungen an der Nordküste von Afrika, so wie von Spanien, den Balearen, den Canarischen Inseln und den spanischen Besitzungen an der Nordküste von Afrika nach der Schweiz können verlangen, daß ihnen über die Ablieferung dieser Gegenstände an die Adressaten eine Bescheinigung ertheilt werde.

Für die Benutzung der durch gegenwärtigen Artikel ertheilten Befugniß hat der Versender eines Chargébriefes als Entschädigung für die durch die Beförderung des obgenannten Scheines entstehenden Kosten eine weitere Postgebühr zum Voraus zu entrichten, welche auf zwanzig Rappen in der Schweiz und auf sechs Quartos in Spanien festgesetzt wird und ganz der versendenden Verwaltung zufällt.

Art. 6.

Im Falle des Verlustes eines Chargébriefes hat diejenige der beiden Verwaltungen, auf deren Gebiet der Verlust stattgefunden hat, dem Versender eine Entschädigung von fünfzig Franken als Ersatz zu bezahlen, und zwar inner der Frist von zwei Monaten, vom Datum der Reklamation an; es bleibt jedoch festgesetzt, daß die Reklamationen nur inner der Frist von 6 Monaten, vom Tage der Aufgabe des Chargébriefes an zulässig sind; nach Ablauf dieser Frist sind die beiden Verwaltungen nicht mehr gehalten, sich gegenseitig irgend eine Vergütung zu leisten.

Die Postverwaltungen der Schweiz und von Spanien tragen die Bezahlung der Entschädigung gemeinschaftlich zu gleichen Theilen, wenn der Verlust des Chargébriefes auf dem Gebiete eines derjenigen Länder stattgefunden hat, durch deren Vermittlung die obigen Verwaltungen ihre Briefpakete auswechseln.

Art. 7.

Alle Sendungen, welche Journale, Zeitungen, periodische Werke, Broschüren, Kataloge, Prospekte, Ankündigungen und verschiedene gedruckte,

lithographirte oder autographirte Anzeigen enthalten und von der Schweiz nach Spanien, den Balearen, den Canarischen Inseln und den spanischen Besitzungen an der Nordküste von Afrika versandt werden, sind gegen Bezahlung von 8 Rappen für je 20 Grammen oder Theil von 20 Grammen bis zum Bestimmungsorte zu frankiren; andererseits sind die Sendungen gleicher Art, welche von Spanien, den Balearen, den Canarischen Inseln und den spanischen Besitzungen an der Nordküste von Afrika nach der Schweiz versandt werden, gegen Bezahlung einer Taxe von 10 Maravedis für je 12 Abarmes oder Theil von 12 Abarmes bis zum Bestimmungsort zu frankiren.

Art. 8.

Die durch den vorhergehenden Artikel bewilligten Taxermäßigungen sind nur auf diejenigen Druksachen anwendbar, welche bis zum Bestimmungsort frankirt, unter Band gelegt werden, und außer der Adresse, der Unterschrift des Versenders und dem Datum nichts Geschriebenes, noch irgend welche handschriftliche Ziffer oder Zeichen enthalten.

Die Zeitungen und andern Druksachen, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, sind nicht zu befördern.

Es bleibt vorbehalten, daß die den obigen Artikel bildende Bestimmung den Postverwaltungen der beiden Länder in keiner Weise das Recht benimmt, auf ihren respektiven Gebieten diejenigen der im fraglichen Artikel bezeichneten Gegenstände nicht zu befördern, für welche den Gesetzen, Verordnungen oder Dekreten, welche in der Schweiz wie in Spanien die Bedingungen ihrer Zirkulation festsetzen, nicht Genüge geleistet worden ist.

Art. 9.

Die Waarenmuster unterliegen der Taxe der gewöhnlichen Briefe.

Im Falle, daß die Postverwaltung der Schweiz oder diejenige von Spanien von der französischen Postverwaltung für die Waarenmuster wohlfeilere Transitbedingungen als die gegenwärtig bestehenden erlangen würde, so werden sich die Postverwaltungen der beiden Länder über eine verhältnismäßige Herabsetzung der Taxen dieser Sendungen verständigen.

Die Waarenmuster werden nur in sofern befördert, als sie keinen verkäuflichen Werth haben, bis an den Bestimmungsort frankirt sind, unter Band oder so verpackt werden, daß über die Art ihres Inhaltes kein Zweifel besteht, und außer der Adresse, einer Fabrik- oder Verkaufsmarke, fortlaufenden Nummern und Preisbeträgen keine handschriftliche Mittheilung enthalten.

Art. 10.

Der schweizerischen Postverwaltung fallen alle diejenigen Taxen zu, welche in der Schweiz sowol auf den bis an die Bestimmung frankirten Korrespondenzen aller Art nach Spanien, den Balearen, den Canarischen Inseln und den spanischen Besitzungen an der Nordküste von Afrika, als auf den unfrankirten Briefen von Spanien, den Balearen, den Canarischen

Inseln und den spanischen Besitzungen an der Nordküste von Afrika bezogen werden.

Andererseits fallen der spanischen Postverwaltung alle diejenigen Taxen zu, welche in Spanien, in den Balearen, in den Canarischen Inseln und in den spanischen Besitzungen an der Nordküste von Afrika sowol auf den frankirten Korrespondenzen aller Art nach der Schweiz, als auf den unfrankirten Korrespondenzen aus der Schweiz bezogen werden.

Art. 11.

Die Korrespondenzen, welche in Gemäßheit des gegenwärtigen Vertrages zwischen der Postverwaltung der Schweiz und der Postverwaltung von Spanien ausgetauscht werden, sind in geschlossenen Briefpaketen durch Vermittlung der französischen Posten zu versenden, und zwar nach Maßgabe der Bestimmungen der zwischen der Schweiz und Frankreich oder zwischen Spanien und Frankreich abgeschlossenen oder noch abzuschließenden Verträge.

Art. 12.

Die Kosten für die Beförderung der im vorhergehenden Artikel erwähnten Korrespondenzen zwischen der Gränze der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Gränze des Königreichs Spanien werden von der Postverwaltung der Schweiz und von der Postverwaltung von Spanien im Verhältniß ihrer betreffenden Ueberlieferungen getragen.

Art. 13.

Es bleibt vereinbart, daß die Kosten für den Transit der geschlossenen Briefpakete von der Schweiz nach Spanien und umgekehrt über Frankreich von derjenigen der beiden Verwaltungen bezahlt werden sollen, welche von der französischen Postverwaltung vortheilhaftere Bedingungen für den Transit erlangt haben wird, und daß der Verwaltung, welche die Gesamtsumme dieser Taxen entrichtet hat, von der andern Verwaltung dasjenige Betreffniß zurückerstattet wird, welches sie, nach Maßgabe des Art. 12 hievor, für ihre Ueberlieferungen zu tragen hat.

Nach Maßgabe des bestehenden Vertrages übernimmt es die Postverwaltung von Spanien, die im Art. 12 erwähnten Transittkosten an Frankreich zu bezahlen, so lange nicht anderweitige Bestimmungen eingeführt werden. Diese Kosten sollen auf keine andere Weise bezahlt werden. Was die Transittaxen der in beiden Richtungen versandten geschlossenen Briefpakete betrifft, so sind dieselben auf folgende Weise zu bezahlen: Für jeden Kilometer in gerader Linie, vom französischen Eingangspunkt bis zum französischen Ausgangspunkte, 10 Rappen für jedes Kilogramm Nettogewicht Briefe und $\frac{1}{4}$ Rappen für jedes Kilogramm Nettogewicht Zeitungen und andere Drucksachen.

Art. 14.

Die in den Artikeln 3, 4, 7, 9 und 10 hievor erwähnten Taxen sind auf Grundlage der für die Beförderung über Trun und Junquera an

Frankreich gegenwärtig zu zahlenden Transitpreise festgesetzt worden. Für den Fall, daß diese Transitpreise ermäßigt würden, verpflichten sich die beiden Verwaltungen, die in den ob erwähnten Artikeln aufgestellten Tagen im gemeinsamen Einverständniß herabzusetzen.

Eine solche Ermäßigung hätte auch in dem Falle zu erfolgen, wenn die Postverwaltungen der beiden Länder auf die Linie Fium-Basel verzichten und eine kürzere Transittlinie wählen oder die ausschließliche Benutzung derjenigen von Junquera nach Genf anordnen würden.

Art. 15.

Die beiden Postverwaltungen nehmen für die Beförderung von einem der beiden Länder in das andere oder nach den Ländern, für welche sie als Vermittlung dienen, keinen Brief an, welcher gemünztes Gold oder Silber, Edelsteine oder Pretiosen, oder irgend andere, den Zollgebühren unterworfenen Gegenstände enthält.

Art. 16.

Um sich den ungeschmälernten Ertrag der von einem der beiden Länder in das andere gerichteten Korrespondenzen gegenseitig zu sichern, verpflichten sich die beiden Verwaltungen, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln dahin zu wirken, daß die Korrespondenzen auf keinem andern Wege als vermitteltst ihrer Posten versandt werden.

Art. 17.

Die Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft verpflichtet sich, der Regierung von Spanien den Transit geschlossener Briefpakete über ihr Gebiet für die Korrespondenzen aus Spanien oder über Spanien nach den Ländern, für welche die Schweiz als Vermittlung dient oder noch dienen wird, zu gestatten, und zwar zum Preise von $26\frac{6}{10}$ Rappen ($9\frac{1}{2}$ hundertstel Real) per Kilogramm Nettogewicht für die Briefe, und von $17\frac{7}{10000}$ Franken ($62\frac{2}{10000}$ Real) per Kilogramm Nettogewicht Zeitungen und andere Drucksachen für jeden, von dem Briefpaket in gerader Linie durchlaufenen Kilometer.

Die Regierung von Spanien verpflichtet sich ihrerseits, der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft den Transit geschlossener Briefpakete über ihr Gebiet für die Korrespondenzen zu gestatten, welche von der Schweiz oder über die Schweiz kommen und nach den Ländern, für welche Spanien als Vermittlung dient oder noch dienen wird, bestimmt sind, und zwar zum Preise von $9\frac{1}{2}$ hundertstel Real ($26\frac{6}{10}$ Rappen) per Kilogramm Nettogewicht Briefe, und von $62\frac{2}{10000}$ Real ($17\frac{7}{10000}$ Franken) per Kilogramm Nettogewicht Zeitungen, und andere Drucksachen für jeden von dem Briefpaket in gerader Linie durchlaufenen Kilometer.

Der schweizerischen Postverwaltung ist es freigestellt, über Spanien und vermitteltst der überseeischen Postpaketboote Spaniens Pakete von Briefpostgegenständen nach den spanischen Antillen zu befördern, und zwar gegen eine Tage von 75 Rappen für je $7\frac{1}{2}$ Gramme oder Theil von $7\frac{1}{2}$ Grammen Briefe, und von 10 Rappen für je 40 Gramme oder

Theil von 40 Grammen Drucksachen. In diesen Preisen ist die spanische Transitgebühr, so wie die Transitgebühr der Kolonien und das Seepporto bis an den Bestimmungsort inbegriffen.

Für die auf dem nämlichen Wege nach der Schweiz beförderten Korrespondenzen aus den spanischen Antillen hätte die schweizerische Postverwaltung außer den im vorhergehenden Alinea angegebenen Preisen noch die von der spanischen Verwaltung für die Beförderung der fraglichen Korrespondenzen bestrittene französische Transitgebühr zu bezahlen.

Art. 18.

Es bleibt vorbehalten, daß das Gewicht der unanbringlichen Korrespondenzen jeder Art, so wie der Briefpostkarten und Rechnungsbelege, betreffend den Postdienst, welche von einer der beiden Verwaltungen für die Rechnung der andern in geschlossenen Briefpaketen befördert werden, beim Abwägen der Briefe und Drucksachen, welches der Berechnung der Transittkosten zu Grunde gelegt wird, nicht mit in Betracht fällt.

Art. 19.

Die Postverwaltung der Schweiz und die Postverwaltung von Spanien werden im gemeinsamen Einverständniß und nach Maßgabe der gegenwärtig bestehenden oder später noch abzuschließenden Verträge die Bedingungen festsetzen, zu welchen zwischen den betreffenden Auswechselungsbüreaux die Briefe und Drucksachen von und nach den fremden Kolonien und Ländern, welche für den Verkehr mit dem einen der beiden kontrahirenden Staaten die Vermittlung des andern in Anspruch nehmen, stückweise ausgewechselt werden können.

Es bleibt vorbehalten, daß die nach gegenwärtigem Artikel aufzustellenden Bestimmungen jederzeit, wenn die beiden Verwaltungen gemeinsam die Nothwendigkeit davon anerkennen, abgeändert werden können.

Art. 20.

Die irrig geleiteten oder unrichtig adressirten Briefpostgegenstände jeder Art sind unverzüglich gegenseitig zurückzusenden. Diese Gegenstände sind mit keiner Tage und keiner Gebühr zu belasten.

Die Briefpostgegenstände aller Art, welche an Adressaten gerichtet sind, die ihren Aufenthalt verändert haben, sind gegenseitig mit demjenigen Porto belastet zurückzusenden, welches der Empfänger zu bezahlen gehabt hätte.

Art. 21.

Die aus irgend einem Grunde unanbringlich gewordenen, zwischen den Postverwaltungen der Schweiz und Spanien stückweise ausgewechselten, gewöhnlichen oder chargirten Briefe und Drucksachen sind beidseitig am Ende jedes Monats oder wenn möglich öfter zurückzusenden.

Diese Gegenstände sind ohne Tage noch Abrechnung zurückzusenden, gleichviel, ob sie frankirt oder unfrankirt überliefert worden waren.

Die unanbringlichen, unfrankirten Korrespondenzen, welche von der einen der beiden Verwaltungen auf Rechnung der andern in geschlossenen

Briefpaketen befördert werden, werden zu dem Gewichte und dem Preise angenommen, zu welchen sie in den Transitrechnungen der betreffenden Postbehörden angesetzt sind, und zwar auf einfache Erklärungen oder Nominallisten hin, welche als Belege der Abrechnung dienen, falls die Briefe selbst durch diejenige Postverwaltung nicht vorgelegt werden können, welcher der Betrag ihres Portos gegenüber der andern Verwaltung zu gut kommt.

Art. 22.

Die Postverwaltungen von der Schweiz und Spanien stellen jeden Monat die aus der gegenseitigen Ueberlieferung der Korrespondenzen entspringenden Rechnungen auf. Diese Rechnungen umfassen nur die Rückvergütung der Transitzkosten (Art. 12 und 13), die nach der Vorschrift des Art. 20, zweites Alinea, angerechneten Beträge und die Guthaben für den Transit auf dem schweizerischen und dem spanischen Gebiete, nach Maßgabe der Bestimmungen von Art. 17 und 18.

Die ob erwähnten Rechnungen sind in schweizerischer Münzwährung zu saldiren. Zu diesem Behufe sind die in denselben in spanischer Währung ausgesetzten Summen nach dem Verhältniß von 19 Reales de Vellon = 5 Franken — in Schweizerwährung umzuwandeln.

Die Saldo der Rechnungen sind zu bezahlen:

- 1) in Wecheln auf Bern, wenn sich ein Saldo zu Gunsten der schweizerischen Postverwaltung ergibt;
- 2) in Wecheln auf Madrid, wenn der Saldo zu Gunsten der spanischen Verwaltung ausfällt.

Art. 23.

Die Postverwaltungen der Schweiz und von Spanien werden im gemeinsamen Einverständniß die Bedingungen für die ungenügend mit Marken frankirten Korrespondenzen von einem der beiden Länder in das andere festsetzen, die Leitung der gegenseitig überlieferten Korrespondenzen bestimmen und Alles ordnen, was auf den beiderseitigen Rechnungsabschluß Bezug hat; sie werden die erforderlichen Vorschriften über die Einzelheiten des Dienstes erlassen, um den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages die gehörige Ausführung zu sichern.

Es bleibt vorbehalten, daß die ob erwähnten Detailbestimmungen von den beiden Verwaltungen abgeändert werden können, so oft dieselben hiezu die Nothwendigkeit einsehen.

Art. 24.

Es wird zwischen den kontrahirenden Verwaltungen ausdrücklich vereinbart, daß die Briefe, Drucksachen und Zeitungen nach den beiden Ländern, welche die Postverwaltung der Schweiz und die Postverwaltung von Spanien sich gegenseitig, nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages, bis an den Bestimmungsort frankirt überliefern, unter keinem Vorwande und unter keinem Namen, im Lande der Bestimmung mit irgend einer Taxe oder irgend einer Gebühr zu Lasten des

Adressaten belegt werden dürfen, mit Ausnahme jedoch der Fälle, wo es sich um eine Gebühr für die Bestellung in die Wohnung des Adressaten handelt. Das Maximum dieser Gebühr ist auf drei Rappen in der Schweiz und auf einen Quarto in Spanien festgesetzt.

Art. 25.

Vom Tage der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages an treten alle frühern Bestimmungen und Vereinbarungen betreffend den Postverkehr zwischen der Schweiz und Spanien außer Kraft.

Art. 26.

Der gegenwärtige Vertrag tritt mit dem Tage in Kraft, welchen die beiden Verwaltungen gemeinsam bestimmen werden, und besteht so lange in Wirksamkeit, als nicht die eine Verwaltung der andern zwölf Monate zum Voraus die Fortdauer desselben ankündet. Während diesen zwölf letzten Monaten bleibt der Vertrag in voller und ungeschmälerter Ausführung, unbeschadet des nach diesem Termine stattfindenden Schlusses und Saldirung der Rechnungen.

Art. 27.

Der gegenwärtige Vertrag ist zu ratifiziren, und die Ratifikationen sind inner vier Monaten oder wenn möglich früher auszuwechseln.

Zur Urkunde dessen haben die beidseitigen Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und demselben ihre Siegel beigesezt.

Doppelt ausgefertigt und unterzeichnet in Saint-Ildesons den 29. Heumonats 1863.

(Geg.) Paul Chapuy.

(Geg.) El Marques de Miraflores.



Botschaft de Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend den zwischen der Schweiz und Spanien abgeschlossenen Postvertrag. (Vom 28. August 1863.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1863
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	54
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.12.1863
Date	
Data	
Seite	905-919
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 272

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.